

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Einrichtung und den Betrieb
von Aufzügen (Fahrstühlen).**

Vom 31. August 1910. (RegBl. S. 439.)

Auf Grund des § 367 Nr. 12 und des § 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs sowie des Art. 32 Nr. 5 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (RegBl. S. 391)/4. Juli 1898 (RegBl. S. 149) wird vorbehaltlich der späteren Erlassung von Ausführungsvorschriften zu Art. 93 der Bauordnung vom 28. Juli 1910 (RegBl. S. 333) nachstehendes verfügt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Anwendungsbereich der Verfügung.

Die Bestimmungen dieser Verfügung beziehen sich auf die Herstellung aller Aufzugseinrichtungen, deren Fahrkörbe, Kammern oder Plattformen zwischen festen Führungen bewegt werden, sofern ihre Subhöhe 2 m übersteigt.

Ausgenommen sind Aufzüge in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben, Versenkvorrichtungen in Theatern, Paternosterwerke für Lasten und Schiffshebewerke.